



Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.07.2006 (Az.: 240-1454-002/06-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Satz 1 Ziff. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 18.07.2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser /Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen) derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 4 Gebührensatz

ab 01.01.2005

- für nicht und nichtausreichende Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Bundesstraßen 0,52 €/m²/Jahr
- für nicht und nichtausreichende Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Landesstraßen 0,82 €/m²/Jahr
- für nicht und nichtausreichende Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Kreisstraßen 0,94 €/m²/Jahr
- für nicht und nichtausreichende Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Straßen der Kommunen 0,82 €/m²/Jahr

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung festsetzen.
- (4) Abweichend zur Regelung in Absatz 3 sind die Vorauszahlungen für das Jahr 2006 nach In-Kraft-Treten der Satzung in Höhe der zu diesem Zeitpunkt rückständigen Vorauszahlungen nach Absatz 3 zu leisten. Diese werden auf die noch verbleibenden Vorauszahlungen aufgeteilt.

§ 6 Pflichten der Abgabeschuldner

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

Die Straßenbaulastträger sind darüber hinaus verpflichtet dem Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Satzung für die Gemeinde Heuckewalde rückwirkend zum 01.05.2006 in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 18.07.2006

Creter
Verbandsvorsitzender





Ostthüringer Wasser- und Abwasser GmbH

Betriebsführer des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal"

Verwaltung

Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH
Gaswerkstraße 10
07546 Gera

Tel.: 0365 4870 -0
Fax: 0365 4870 -814

E-Mail: kundendienst@otwa.info
Home: www.otwa.info

Unsere Kundensprechzeiten

Montag und Mittwoch 09.00 – 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr
sonst nach Vereinbarung

Bereitschaftsdienst 24 h 0365 4870-0

Gebühren Wasser / Abwasser / Fäkalschlamm

- Gebietsaufteilung der Gebührenabrechnung
- Martina Stehfest 0365 4870-963
- Daniela Meister 0365 4870-959
- Gabriele Freyer 0365 4870-968

Beiträge

- Marcel Maeder 0365 4870-822
- Janine Falk 0365 4870-988

Stundung / Ratenzahlung

- Bernd Stehfest (Gebühren) 0365 4870-990
- Timar Müller (Beiträge) 0365 4870-992

Wasserzählerablesung / Wasserzählerwechsel

- Tourenplan Zählerablesung
- Online-Formular zur Selbstablesung
- Holger Nimptsch 0365 4870-952

Hausanschlüsse Trinkwasser / Abwasser / Trinkwasserqualität

- Trinkwasserkarte
- Formular Rekonstruktion Bleihausanschluss
- Werner Geisler 0365 4870-954

Fäkalschlamm Entsorgung / Kleinkläranlagen

- Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung
- Stephan Reichardt 0365 4870-823

Niederschlagswasserbeseitigung

- Peter Schenkel 0365 4870-95

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
Gaswerkstraße 10, 07456 Gera
E-Mail: geschaeftsstelle@zvme.de

verantwortlich: für die amtlichen Mitteilungen ist der Verbandsvorsitzende
Klaus Peter Creter verantwortlich;
redaktionelle Gesamtverantwortung:
Andreas Engelbrecht, Geschäftsleiter

Druck: Gebr. Frank KG, Gera

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2,
07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, bezogen werden.